

Anzeigen.

Von Montag den 11. Dezember d. J. ab treten in dem Personenzugfahrplan der Strecke Dessau — Falkenberg folgende Änderungen ein:

Der Personenzug 690 fällt zwischen Falkenberg (ab 4:09) und Wittenberg (an 5:12) fort.

Der Personenzug 689 wird zwischen Dessau (ab 4:42) und Falkenberg (an 6:56) wie folgt verlegt:

| | |
|------------------|---------|
| Dessau | ab 4:38 |
| Ballwillshafen | " 4:48 |
| Moklau | an 4:44 |
| Moklau | ab 4:50 |
| Weinsdorf | " 5:01 |
| Kliken | " 5:10 |
| Goswig Bf. | " 5:17 |
| Griebo | " 5:26 |
| Klein-Wittenberg | " 5:33 |
| Wittenberg | an 5:38 |
| Wittenberg | ab 5:45 |
| Brühls | " 5:55 |
| Essen (Elbe) | " 6:04 |
| Jessen (Elster) | " 6:17 |
| Annaburg | an 6:28 |
| Annaburg | ab 6:30 |
| Fermerswalde | " 6:45 |
| Falkenberg | an 6:56 |

) wie bis- her.

Der Personenzug 672 (W) Annaburg (ab 6:58), Wittenberg (an 7:37) verkehrt vom genannten Tage ab täglich und zwar bereits von Falkenberg in folgendem Fahrplane:

| | |
|-----------------|---------|
| Falkenberg | ab 5:57 |
| Fermerswalde | " 6:06 |
| Annaburg | an 6:28 |
| Annaburg | ab 6:28 |
| Jessen (Elster) | " 6:39 |
| Essen (Elbe) | " 6:52 |
| Brühls | " 7:01 |
| Wittenberg | an 7:10 |

Der Personenzug 669 Dessau (ab 4:37)—Wittenberg (an 5:40) wird wie folgt verlegt:

| | |
|------------------|---------|
| Dessau | ab 4:28 |
| Ballwillshafen | " 4:34 |
| Moklau | an 4:40 |
| Moklau | ab 4:44 |
| Weinsdorf | " 4:50 |
| Kliken | " 5:01 |
| Goswig (Anh.) | " 5:10 |
| Griebo | " 5:17 |
| Klein-Wittenberg | " 5:26 |
| Wittenberg | an 5:38 |

Salle (Saale), den 7. Dezember 1916.
Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachung.

Die Abgabe von Klein-Kolz findet von jetzt ab nur werktäglich von 1/2 2 bis 1/4 4 Uhr im Goswerk statt.
Annaburg, den 12. Dezbr. 1916.
Die Gewerks-Verwaltung.
J. V. Grune.

Wir kaufen jederzeit

Hafer

für die Heeresverwaltung und gegen Bezugsschein und erbitten Angebote nebst Muster.

Buhlers & Northe, Torgau

Jeden Posten

altes Eisen, Zink, Lumpen, gebrauchte und zerissene Säcke, sowie alte Hanfstone laufen stets und erbitten Angebote

Karl Heinze (früher in Jessen), Wittenberg, Mittelstr. 13.

Sinder-Nährmittel,

wie: Nestlé's Kindermehl, Nestlé's Kindermehl, Milchzucker, chemisch rein hält vorrätig die

Apothete Annaburg.

Bezugscheinfreie Gegenstände für den Weihnachts-Tisch

für Herren und Knaben:

Herren-Lederwesten
Herren-Gummwesten
Kragen, Manschetten, Vorhemden
Garnituren (Vorhemden u. Manschetten)
Kohseidene Hemden und Hosens
Trikotseidene Hemden und Hosens
Hosenträger und Sockenhalter
Seidene Halstücher
Seidene u. kunstseidene Kragenschoner
Krawatten — Selbstbänder
Kragen- und Manschettenknöpfe
Seidene Taschentücher
Seidene Herren-Garnituren
Seidene und halbseidene Herren-Socken
Pelzwesten
Seidene Pulswärmer
Fuß-Schläufer
Knaben-Anzüge aus Sammt
Knaben-Mützen

Gardinen, abgepaßte Vorhänge, Bettüberdecken ungefütert, Tischdecken, Ausgelegdecken, Tischläufer, Ecken und Einfäße
:: für Kopfkissen in Klöppelei usw., Puppensteppdecken ::

Ferner neu aufgenommen:

Blusen- und Kleiderstoffe in Samt und Seide
große Auswahl — moderne Farben.

Lüdecke & Sohn

Coswiger Straße 7 Wittenberg Schloßstraße 29.

für Damen und Mädchen:

Unterrocke aus Seide oder Seidentrikot
Unterrock-Krausen aus Seide
Morgen-Jacken aus gesticktem Mull und anderen undichten Stoffen
Wäschstickereien
Schweizer Stickerei-Taschentücher
Spitzen- und seidene Taschentücher
Madaira-Taschentücher
Weiße Schürzen aus Stickerei- oder undichten Stoffen
Seidene und halbseidene Schläufer
Seidene und halbseidene Strümpfe
Seidene und halbseidene Kragenschoner und Muller
Mädchenkleider aus Seide, Samt oder Schleierstoff
Mädchenmäntel aus Samt
Mädchenmützen und -Hüte
Haarbänder — Strumpfhalter

Inhaber:
Gebr. Schneider


Als passendes Weihnachtsgeschenk

empfehle in reicher Auswahl:

Postkarten- und Poesie-Albums,
Postkartenrahmen, Briefpapierkassetten,
Spiele, Modepuppen, Bilderbücher,
Märchenbücher, Jugendschriften,
Schreibunterlagen, Notes, Briefwagen,
Brieftaschen, Wandsprüche
und vieles andere.

Hermann Steinbeiß,

Buch- und Papierhandlung.

 Um die Zustellung der Zeitung bei Tage zu ermöglichen, geben wir bekannt, daß Anzeigen für die jeweilig erscheinende Nummer von jetzt ab nur bis Dienstag bezw. Freitag vorm. 10 Uhr angenommen werden können. Größere Anzeigen bitten wir tagsvorher anzugeben.
Die Expedition.

„Lenciol“

Wöbel-Politur ist das Beste für Möbel, à Flasche 1,35 Ml. zu haben bei: J. G. Frische.

Lampenschirme, Fenster-Vorsetzer

in schönen Mustern empfiehlt
Hermann Steinbeiß,
Papierhandlung.

Zemmer's Brillant- Wasch-Komposition

„Augen auf“
dem Seifenwasser zugefugt, erübrigt das Waschen. Paket 25 Bfg., zu haben bei
J. G. Frische.

Apotheker Dotter's

Krampfmittel
heilt Krampf und
Steifbeinigkeit
der Schweine in
wenigen Tagen.



Viele Dankschreiben. Langjähriger Erfolg. Nur Flaschen mit dem Aufdruck Dotter sind ächt, alles andere wertlose Nachahmungen. Göt zu haben in der
Apothete Annaburg.

Bin zum
Annaburger Christmarkt
am 13. d. Mts. wieder mit
Porzellan und Steingut
anwesend.
Frau Göner, Düben.

Christbäumchen

für die Soldaten im Felde
empfeht versandfertig

Herm. Steinbeiß.

Alle Sorten

Backpulver,

à Paket 13 und 10 Bf.,
Eimer Budingpulver,
2 Std. 25, 3 Std. 50 Bf.

empfeht
J. G. Frische.

Kalender für 1917

in verschiedenen Sorten, sowie

Abreiß-Kalender

sind vorrätig bei

Herm. Steinbeiß.

Süsser

Medizinal-Ausbruch

Vinum Medicinale Dulce

feine Flasche 85 Bfg., mittlere 1,50 Ml., große 2,75 Ml., hält vorrätig die
Apothete Annaburg.

Notizbücher und Kontobücher

in allen Stärken empfiehlt
Herm. Steinbeiß,
Buchdruckerei.

Nestlé's Kindermehl

à Dose 1,40 Ml.
empfeht
J. G. Frische.

Einkochbüchsen

sind wieder vorrätig bei

Herm. Steinbeiß.

Bindfaden

wieder vorrätig bei

Herm. Steinbeiß.

Für die vielseitigen Aufmerksamkeit u. Geschenke anlässlich meines 25-jährigen Jubiläums spreche ich allen, insbesondere der verehrlichen Direktion der Annaburger Steingutfabrik, meinen herzlichsten Dank aus.

Ernst Reichert.



Die Beerdigung unseres geliebten Sohnes **Willy** findet am Mittwoch den 13. d. Mts. nachmittags 3 Uhr vom Trauerhaus aus statt.
In tiefstem Schmerz
Familie Quinque.

Redaktion, Druck und Verlag
von Hermann Steinbeiß, Annaburg.

Annaburger Zeitung

Erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend früh.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark frei in's Haus, durch die Post bezogen 1,25 Mark ohne Bestellgebühr.

Befellungen nehmen alle Postämter und Landbriefträger, unsere Zeitungsboten, sowie die Geschäftsstelle entgegen.



Die Anzeigengebühr beträgt für die kleine Zeile 10 Pf., für außerhalb des Kreises Angelegene 15 Pf. Anzeigen im amtlichen Zeile 15 Pf. Ankündigung 25 Pf. Größere Aufträge nach Vereinbarung.
Anzeigen-Annahme bis Dienstag und Freitag vormittag 10 Uhr.
Fernsprech-Anschluß Nr. 24.

Wochenblatt für Annaburg
zugleich Publikations-Organ für

und die umliegenden Gemeinden
Königliche und Gemeinde-Verhöre.

No. 99.

Mittwoch, den 13. Dezember 1916.

20. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 941) und der Ausführungsverordnung der Herren Minister für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innern vom 8. September 1916 (Amtsblatt Seite 267) wird in Abänderung der Anordnung des Kreisaußschusses vom 29. September 1916 für den Umfang des Kreises Torgau folgende Nachtragsverordnung erlassen:

Die Vorschrift in § 2 der Anordnung vom 29. September 1916, daß Fleischarten und für die Marke, für welche sie ausgehakt sind, es ist verboten, abgetrennte Fleischmarken Fleisch oder Fleischwaren zu verarbeitsen oder in Empfang zu nehmen.

§ 2.

Der § 3 Absatz 2 der Anordnung vom 29. September 1916 erhält folgende veränderte Fassung: Die Fleischarte gilt im ganzen Reich; sie besteht aus einer Stammliste und mehreren Fleischmarken. Die letzteren sind nur gültig im Zusammenhang mit der Stammliste und für die Marke, für welche sie ausgehakt sind. Es ist verboten, abgetrennte Fleischmarken Fleisch oder Fleischwaren zu verarbeitsen oder in Empfang zu nehmen.

§ 3.

Unter dem vorliegenden Absatz des § 5 der Anordnung vom 29. September 1916 wird folgendes eingeschaltet:
Größere Mengen von Schlachtwieflisch oder Wurst (statt 25 Gramm Schlachtwieflisch 50 Gramm Fleischwurst) als nach der Fleischarte des Kreisaußschusses wöchentlich auf die Fleischarte abgegeben werden dürfen, darf weder ein Fleischer oder Fleischverarbeiter abgeben, noch ein Fleischarteninhaber entnehmen.

Jeder Fleischarteninhaber darf bei dem Kreisaußschusse festgesetzte Mengen auf einmal oder in Zeitungen entnehmen. Es dürfen nur die her bezogenen Fleischmenge entsprechenden Abchnitte abgetrennt werden.

Die beiden letzten Absätze des § 5 der Anordnung vom 29. September 1916 werden gestrichen und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Tungen- und Zuckerkane, sowie in besonders dringenden Fällen auch andere Kräfte können auf Grund ärztlichen Attestes vom Kreisaußschusse eine Zulassung bewilligt erhalten.

§ 4.

Zu § 8 der Anordnung vom 29. September 1916. Auch für die Hauschlachtung von Kalben (sofern sie nicht unter 9 Wochen alt sind) ist die Haltung in der eigenen Wirtschaft des Selbstverorgers während mindestens 6 Wochen Voraussetzung.

§ 5.

Absatz 3 vom § 13 der Anordnung vom 29. September 1916 wird gestrichen und durch folgende Bestimmung ersetzt:
Das aus Notchlachtungen gewonnene volltaugliche Fleisch ist dem Selbstverorger auf seinen Wunsch nach den Grundrissen der Hauschlachtungen zu belassen. Andernfalls ist es gegen eine im Streitfalle von der Provinzial-Fleischstelle endgültig festzusetzende Entschädigung an die von dem Vorliegenden des Kreisaußschusses zu bezeichnende Stelle abzuliefern und von dieser nach Anweisung des Kreisaußschusses zu verwerfen.
Bedingt taugliches oder minderwertiges Fleisch aus Notchlachtungen unterliegt der Verbrauchsregelung nicht.

§ 6.

Vor jeder Hauschlachtung hat sich der Fleischer die Überzeugung zu verschaffen, daß die erforderliche Erlaubnis des Kreisaußschusses vorliegt. Ohne eine solche ist die Schlachtung abzulehnen.
Ausgenommen hiervon sind Notchlachtungen; über solche hat der Fleischer sofort dem Kreisaußschusse Anzeige zu erstatten.

§ 7.

Zuiverhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10.000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.
Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Torgau, den 22. November 1916.
Der Kreis-Ausschuss.

Bekanntmachung.

Nach § 1 des Gesetzes über den wasserländischen Hilfsdienst vom 5. d. Mts. ist jeder männliche Deutsche vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 60. Lebensjahre, soweit er nicht zum Dienste in der bewaffneten Macht einberufen ist, zum wasserländischen Hilfsdienst während des Krieges verpflichtet.

Als im wasserländischen Hilfsdienste tätig gelten alle Personen, die bei Behörden, behördlichen Einrichtungen, in der Kriegsindustrie, in der Land- und Forstwirtschaft, in der Krankenpflege, in kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art oder in sonstigen Berufen oder Betrieben, die für Zwecke der Kriegführung oder der Volksverpflegung unmittelbar oder mittelbar Bedeutung haben, beschäftigt sind, soweit die Zahl dieser Personen das Bedürfnis nicht übersteigt.

Namens des stellvertretenden Generalcommandos werden alle Hilfsdienstpflichtigen hierdurch aufgefordert, sich freiwillig für auf den Bahnhöfen zu errichtende Ausladecommandos des Reichs- und Arbeitsämter ihres Wohnortes (Polizeiverwaltung, Untervorsteher) zu melden. Bezahlung erfolgt demnach durch die Eisenbahnverwaltungen.

Die Kreispolizeibehörde ersucht ich, die sich Meldenden nach Name, Alter, Wohnort und Arbeitsfähigkeit in Listen einzutragen und mir diese Listen bis spätestens den 14. d. Mts. einzureichen.

Torgau, den 11. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat.
Wiesland.

Veröffentlicht mit dem Bemerken, daß die Anmeldungen bestimmt bis zum 13. d. Mts. zu erfolgen haben.

Annaburg, den 11. Dezember 1916.

Der Amts-Vorsteher.
J. B.: Schaefer.

Bekanntmachung.

Nach der Bekanntmachung des Herrn Reichsanzlers vom 1. d. Mts. — Reichsgesetzblatt Seite 1316 — sind die im Reich vorhandenen Schriftarten für den Druck



Auf Seite 10 des Reichsgesetzblattes vom 1. d. Mts. ist die Einführung von Schriftarten für den Druck aller Art aus dem Reiche Torgau ist verboten.

Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Kreisaußschusses zulässig.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10.000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Torgau, den 9. Dezember 1916.
Der Kreis-Ausschuss.

Bekanntmachung.

§ 1. Die Regelung der Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln (§ 2 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916, Reichsgesetzblatt Seite 590) hat nach dem Grundbesitz zu erfolgen, daß der Kartoffelerzeuger bis zum 31. Dezember 1916 und vom 1. März 1917 bis zum 20. Juli 1917 auf den Hof und Tag bis 1/4 H Bund Kartoffeln, in der Zeit vom 1. Januar 1917 bis 28. Februar 1917 bis 1 Bund Kartoffeln seiner Ernte für sich und für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft verwenden darf. Im übrigen wird der Tagesertrag bis zum 31. Dezember 1916 auf höchstens 1 Bund Kartoffeln, vom 1. Januar 1917 bis zum 20. Juli 1917 auf höchstens 1/4 Bund Kartoffeln mit der Maßgabe festgesetzt, daß der Schwerearbeiter eine tägliche Zulage bis 1 Bund, vom 1. Januar 1917 ab eine tägliche Zulage bis 1/4 Bund Kartoffeln erhält.

§ 2. Kartoffeln, Kartoffelflocke, Kartoffelflockenmehl sowie Erzeugnisse der Kartoffelroderei dürfen, vorbehaltlich der Vorschriften im Absatz 2, nicht veräußert werden. Veräußert werden dürfen nur Kartoffeln, die nicht gelund und oder die Mindestgröße von 1 Zoll (27 cm) nicht erreichen. Die Veräußerung darf nur erfolgen an Schweine und an Federvieh, und nur, soweit die Verfütterung an Schweine und an Federvieh nicht möglich ist, auch an andere Tiere.

§ 3. Es ist verboten, Kartoffeln einzufrieren und die an die Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft m. b. H. Berlin abzuliefernden Mengen zu vergrößern oder mit anderen Gegenständen zu vermengen.

§ 4. Die Kartoffelerzeuger haben ihre Kartoffelvorräte pflichtig zu behandeln und dürfen sie in Höhe der bei ihnen sichergestellten Mengen nicht verbrauchen noch durch Rechtsgeschäft darüber verfügen.

§ 5. Wer den Vorschriften der in den §§ 2, 3 und 7 oder den Anordnungen des Kommunalverbandes oder der Gemeinde über Sicherstellung und Abgabe der sichergestellten Kartoffeln zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.
Torgau, den 11. Dezember 1916.

Der Kreis-Ausschuss.

Veröffentlicht:

Annaburg, den 12. Dezember 1916.

Der Gemeinde-Vorstand. J. B.: Brunne.

Bekanntmachung.

Eine nochmalige Ablesungstermin der meldepflichtigen Fahrradbereinigungen wird hiermit für die Zeit vom 15. Dezember 1916 bis 15. Januar 1917 festgelegt. Die Abnahmestelle befindet sich bei der Mitteldeutschen Waggenfabrik in Torgau.

Nach Ablauf der genannten Frist (15. Januar 1917) wird zur Gültigkeit geschrieben werden. Die alsdann zu zahlenden Preise werden demnachlich 10% unter dem jetzt in § 6 der Bekanntmachung V 1 354/6 16 K. R. A. festgesetzten Preisen liegen.

Torgau, den 5. Dezember 1916.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses,
Königliche Landrat.

